

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 2017-06-07

Dezernat: I / Kulturbüro
Bearbeiter/in: Ahmels, Volker
Telefon: 59127-30

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

01063/2017

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Kultur, Gesundheit und Bürgerservice
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Gebührensatzung des Konservatoriums Schwerin ab Schuljahr 2017/2018 und Ordnung der Abteilung „Studienvorbereitende Ausbildung„ des Konservatoriums Schwerin.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die Neufassungen der Gebührensatzung und der Ordnung der Abteilung „Studienvorbereitende Ausbildung“ des Konservatoriums Schwerin ab dem Schuljahr 2017/2018 entsprechend der Anlagen.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Anpassung der Gebührensatzung ist erforderlich, um den städtischen Zuschussbedarf zu halten und die allgemeine Kostensteigerung (insbesondere Betriebs- und Personalkosten) auszugleichen. Darüber hinaus soll die Ordnung der Studienvorbereitenden Abteilung angepasst werden.

In der Gebührensatzung werden nach wie vor unterschiedliche Tarife für Einwohnerinnen und Einwohner und so genannte Auswärtige Schülerinnen und Schüler erhoben, um damit die Doppelbelastung der Einwohnerinnen und Einwohner (im Verhältnis zu den umliegenden Gemeinden erheblich höhere Grundsteuerhebesätze, finanzielle Beteiligung an den zuschussbedürftigen kulturellen Einrichtungen der Stadt) zumindest anteilig zu kompensieren. Die Landeshauptstadt Schwerin hat sich inhaltlich mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 19. Juli 2016 - 2 BvR 470/08 - zu diesem Thema auseinandergesetzt und ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, dass die in Schwerin bereits seit Jahrzehnten in Anlehnung an die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 30. Januar 1997 - BVerwG, Beschluss vom 30. Januar 1997 – 8 NB 2/96 –, BVerwGE 104, 60-68, juris, im Bereich der kulturellen Einrichtungen praktizierte unterschiedliche

Behandlung von Einheimischen und Nichteinheimischen auch im Lichte der aktuellen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sachlich gerechtfertigt ist.

Um auch weiterhin den Zugang zur Bildung und Inklusion durch Angebote in der kulturellen Jugendbildung zu gewährleisten, werden die Reduzierungen für Einwohnerinnen und Einwohner entsprechend der Einkommensgrenzen für einkommensabhängige Ermäßigung in Anlehnung an Regelleistungen des SGB II – Einkommensgrenzen beibehalten. Darüber hinaus findet auch weiterhin bei Kindern aus Familien, die leistungsberechtigt nach dem SGB II sind (z.B. Sozialgeld oder Arbeitslosengeld II erhalten), Sozialhilfe, den Kinderzuschlag, Leistungen nach § 2 oder § 3 i.V.m. § 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) oder Wohngeld erhalten, das Bildungs- und Teilhabepaket Anwendung.

Es werden nachfolgende Änderungen vorgenommen:

1. Gebührensatzung

- zu § 2, § 5 Abs. 4 und 6, § 7 Abs. 5, § 8 Abs. 2: Redaktionelle Änderungen
- zu § 6 Abs. 4: Zugang soll für alle Musikschüler/innen einer Verbandsmusikschule über das Bundesland Mecklenburg-Vorpommern hinaus ermöglicht werden. Das Gleiche gilt für Schweriner Jugendliche, die privat ausgebildet werden.
- zu § 7 Abs. 4: Angleichung an aktuelle SGB II-Sätze
- zu § 8 Abs. 1: Angleichung an die Regelungen der Musik- und Kunstschule ATARAXIA e.V.
- zu § 8 Abs. 3: Familienermäßigungen sollen auch für zeitlich begrenzte Kurse gelten.
- zu § 10 Aufnahme des bisher fehlenden Hinweises auf Anlage 2
- bisheriger § 11: ersatzlose Streichung

2. zu Anlage 1 der Gebührensatzung:

Erhöhung der Gebühren um den städtischen Zuschussbedarf beizubehalten (Schwerinerinnen und Schweriner um durchschnittlich 9 % und auswärtige Schülerinnen / Schüler und Erwachsene um durchschnittlich 19%).

3. zu Anlage 2 der Gebührensatzung:

- zu Ziffer 2 a) und b): Ergänzung des Kreises der Zuwendungsempfänger um die Asylsuchenden
- zu Ziffer 3.2: Redaktionelle Angleichung an § 7 der Gebührensatzung
- zu Ziffer 3.3: Konkretisierung der Beibringungspflichten der Zuwendungsempfänger

4. zur Ordnung der Abteilung „Studienvorbereitende Ausbildung“: Weiterentwicklung der qualitativen Standards in Auswertung der Erfahrungswerte der letzten vier Jahre

2. Notwendigkeit

Die Anpassung der Gebührensatzung ist erforderlich, um den städtischen Zuschussbedarf zu halten.

Weiterhin hat der beratende Beauftragte die Notwendigkeit regelmäßiger Gebührenanpassungen festgestellt. Im Kontext der Konsolidierungsvereinbarung darf hierauf auch nicht verzichtet werden. Mit der Erhöhung kann der bisherige städtische Zuschussbedarf gehalten werden.

Die neue Gebührensatzung ist ab dem Schuljahr 2017/2018 geplant. Um eine Beschlussfassung in der Stadtvertretung am 26. Juni 2017 wird gebeten.

3. Alternativen

Die Gebührensatzung wird nicht angepasst, wodurch der städtische Zuschussbedarf steigt.

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Unterrichtsgebühren am Konservatorium werden für Schwerinerinnen und Schweriner um 9 % und für nicht Schwerinerinnen / Schweriner und Erwachsene um 19 % erhöht.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Durch die Gebührenanpassung wird der städtische Zuschussbedarf gehalten.

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: nein

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben:

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten:

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten):

Nachweis der Unabweisbarkeit – zum Beispiel technische Gutachten mit baulichen Alternativmaßnahmen sowie Vorlage von Kaufangeboten bei geplanter Aufgabe von als Aktiva geführten Gebäuden und Anlagen:

Betrachtung auch künftiger Nutzungen bei veränderten Bedarfssituationen (Schulneubauten) sowie Vorlage der Bedarfsberechnungen:

Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für das Vermögen der Stadt (Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im Sinne des § 9 GemHVO-Doppik):

Grundsätzliche Darstellung von alternativen Angeboten und Ausschreibungsergebnissen:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes

(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und

Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen):

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e):

Anlagen:

Gebührensatzung
Gebührensatzung Synopse
Gebührenkalkulation
SVA Ordnung
SVA Ordnung Synopse

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister